Entwurf

RheinlandPfalz

Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 20-0

Gegen Empfangsbekenntnis

Zweckverband
Wasserversorgung Trollmühle
Hauptstr. 46

55452 Windesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Auskunft erteilt	Dienstgebäude Zimmer	Telefon Telefax	Datum
WO/Wd 13.01.1998	54-33-32-10/1999	Herr Herold	Neustadt 21 113	120-2530 120-2503	17.06.99

Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Heddesheim
Verbandsgemeinde: Langenlonsheim / Landkreis: Bad Kreuznach

E r l a u b n i s b e s c h e i d
(einfache Erlaubnis)

1.
Auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle, Hauptstr. 46, 55452 Windesheim, **wird hiermit** gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) sowie den §§ 26, 27 Abs. 3, 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) **das Recht in Form einer einfachen Erlaubnis erteilt, Grundwasser** in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
HEDDESHEIM	0018	0094 /

zutagezufördern und **zu entnehmen,** um es für die öffentliche Trinkwasserversorgung **zu benutzen,** und das **Entleerungs- und Überlaufwasser** in den Guldenbach **wieder einzuleiten.**

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

10	Liter pro Sekunde
800	m^3 pro Tag
250.000	m^3 pro Jahr

Die vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen

1.1 Antrag vom 13.01.1998
1.2 Wasserbilanz
1.3 Fördermengen und Wasserspiegeldiagramm für die Jahre 1992 bis 1997
1.4 Übersichtsplan M 1:10.000
1.5 Deutsche Grundkarte M 1: 5.000
1.6 Lageplan M 1: 1.000
1.7 Brunnenkammerdarstellung M 1: 20
1.8 Chemische Wasseranalyse

sind Bestandteil dieses Bescheides.

2.
Dieser Erlaubnisbescheid ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen):

2.1
Die Gewässerbenutzung hat nach den vorgelegten und vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz geprüften Planunterlagen zu erfolgen.

2.2
Der Rechtsinhaber hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Abteilung 8b Gesundheitswesen - zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 11 Bundesseuchengesetz schriftlich anzuzeigen.

2.3
Die Erhöhung der Entnahmemenge, Veränderung oder Außerbetriebnahme der Anlage ist rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen; Stillegungen sind anzuzeigen.

2.4
Am Brunnen ist eine Entnahmemöglichkeit für Wasserproben vorzusehen sowie eine Vorrichtung zur kontinuierlichen Durchflussmengen- und Wasserspiegelmessung mit selbsttätigen Schreib- und Registriereinrichtungen einzubauen und zu betreiben.

Die Ergebnisse sind regelmäßig einmal monatlich neben außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebszuständen in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Schreibstreifen sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. In Betriebsbuch und Schreibstreifen ist bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren.

2.5
Bei der Einleitung des Entleerungs- und Überlaufwassers in den Guldenbach ist folgendes zu beachten: Die Einleitung muss schadlos für das Gewässer erfolgen.

2.6
Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die bei der Erteilung dieser wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

3.
Die Erlaubnis ist gemäß § 7 WHG widerruflich und wird bis zum **30.06.2002** befristet. Auf § 31 LWG wird hingewiesen.

4.
Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

5.
Es ist zu beachten, dass

a) die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,

b) die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,

c) diese einfache Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,

d) jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig ist,

e) eine Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung der oberen Wasserbehörde bedarf.

6.
Die **Kosten** werden auf **1.023,60 DM** festgesetzt.

(= 523,36 EUR)

Hierin sind enthalten:

Gebühren:	700,00 DM
Auslagen:	323,60 DM
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)	

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind auf eines der Konten der Regierungshauptkasse Koblenz unter Angabe des Verwendungszwecks

2001 03 03 111 11/54-33-32-10/1999

zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruchs mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

G r ü n d e :

Der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Hauptstr. 46, 55452 Windesheim, hat mit Schreiben vom 13.01.1998 beantragt, zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Grundwasserentnahme gemäß den vorgelegten und geprüften Unterlagen zuzulassen.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Koblenz für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der Maßnahme zugestimmt.

Der Tiefbrunnen Heddesheim ist für die Wasserlieferung an die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen, die Ortsgemeinde Bretzenheim und die Ortsgemeinde Rüdesheim mit insgesamt 860.000 m^3/a fest eingeplant. Der Brunnen bietet aber wegen seines ungünstigen Standorts (direkt am Guldenbach und im Abstrom der in unmittelbarer Nähe befindlichen Einleitung aus einer Kläranlage) keine Grundlage für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung. Er ist nicht schützbar.

Das geförderte Wasser, das in Verbindung mit dem Grundwasserbegleitstrom des Guldenbachs steht, zeigt zeitweise bakteriologische Verunreinigungen und wird diesbezüglich auch durch Chlorung aufbereitet.

Als Ersatz für ungünstige Brunnenstandorte wie der in Heddesheim wurden die Tiefbrunnen Sonnenborn I und II, die mittlerweile auch betrieben werden, errichtet.

Aus den genannten Gründen erhält der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle für den Tiefbrunnen Heddesheim lediglich eine befristete Erlaubnis.

Da überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht berührt sind und Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung nicht entgegenstehen, war einer weiteren Nutzung zuzustimmen.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gemäß § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt geboten.

Die befristete Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist gemäß § 31 Abs. 2 LWG späte-

stens 6 Monate vor dem Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 9, 10, 13 und 17 des Landesgebührengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 50,-- DM bis 10.000,-- DM) des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455);

- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69);

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);

- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 463);

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600);

- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612) und der Berichtigung der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 23.01.1991 (BGBl. S. 227);

- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171);

- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.1999 (GVBl. S. 43);

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Jutta Vaßen)